

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter  
**Band:** 10 (1844)  
**Heft:** 5-6

**Buchbesprechung:** Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate. Von Dr. W. Sause, Konrektor am Gymnasium zu Guben. Drei Theile. Halle.**

Wir führen hier unsern Lesern eine bedeutsame und gehaltvolle Schrift vor. Der Verf. nimmt, wie schon der Titel sagt, einen eigenthümlichen Standpunkt ein, indem er das Schulwesen überhaupt von der Grundansicht aus betrachtet, daß dasselbe einen wesentlichen Bestandtheil im Entwicklungsgange des Staatslebens ausmache und ausmachen müsse. Sind auch nicht alle drei Theile in der neuesten Zeit an's Licht getreten, so stehen sie doch in einem so innigen Verhältniß zusammen, daß nur eine gleichzeitige Berichterstattung über sie zweckmäßig sein kann.

Der erste Theil, schon im J. 1831 (bei Fr. Ruff) erschienen, bespricht zunächst in einer Vorrede (von 54 S.) den dreifachen Zweck des Staates, als einer Anstalt zur Befestigung und Erhöhung des Wohlstandes, zur Beförderung der Sittlichkeit mittelst der Gesetzgebung, zur Erreichung geistiger Vollkommenheit. Bezüglich dieses dreifachen Zweckes soll nun das ganze Werk die Frage beantworten: Wie läßt sich das Unterrichts- und Erziehungsgeschäft systematisch einrichten, wenn wir dabei den Menschen in Beziehung auf seine gesellschaftliche Stellung im Staate betrachten? Dabei betrachtet der Verf. den Staat nicht rein rational, d. h. als einen nach einem bestimmten Ideal fertigen, sondern von dem historischen Gesichtspunkt aus, d. h. als einen unter gegebenen Umständen einmal vorhandenen, in der Zeit vernunftgemäß fortschreitenden und nach einem Ideale strebenden, der somit auch von Zeit zu Zeit je nach Bedürfniß Umformungen zu erleiden hat. Er nimmt ferner keine Rücksicht auf eine bestimmte Regierungsform, indem in jedem Staate der vernünftige Wille herrschen und das Ruder führen soll, so daß er sich auf den obersten Rechtsgrundsatz stützt: Gerechtigkeit in allen Fällen zu üben und kein Haar breit von ihr abzuweichen. — Indem der Verf. sodann nachweist, wie daß Staat und Bildung sich gegenseitig bedingen, führt er die Rede auf die Vorurtheile gegen eine

gesteigerte Volksbildung, gegen Denk-, Sprech- oder Preß- und Lehrfreiheit, und widerlegt dieselben gründlich. Ferner begründet er seine im Buche bezüglich des Schulwesens durchgeführte Ansicht von der Ausschließung der positiven Religionslehre aus den Schulen mit Ausnahme der Universität, und schließt endlich mit Darlegung der Nothwendigkeit gründlicher Volksbildung für unsere Zeit.

Die Einleitung zum Buche selbst schließt von dem wesentlichen, durch die inwohnende Vernunft erzeugten Bedürfniß des Menschen nach Bildung auf die nothwendige Anerkennung der zu dessen Befriedigung erforderlichen Mittel — der Schulen, deren Aufgabe im Lehren, Unterrichten und Unterweisen besteht. Sie bestimmt dann weiter den Unterschied der Lehr- und Unterrichtsanstalten, die Lernfähigkeit als eine allgemeine und besondere, die natürliche Lernbegierde und die künstliche Lernneigung, so wie die allgemeinen und besondern Unterrichtsgegenstände; ferner den Unterschied von Unterrichten und Erziehen, Unterrichts- und Erziehungsanstalt. Die Vereinigung von Unterricht und Erziehung erzeugt die Bildung. Die Idee der Wahrheit leitet grundsätzlich den Unterricht, die Idee des Guten die Erziehung, die Iden der Schönheit die Bildung. Die Anstalt, welche Unterricht und Erziehung in sich vereinigt, nennt der Verf. Schule. Diese ist öffentlich, wenn sie als Anstalt des Staates für die Gesamtheit seiner Bürger bestimmt und berechnet ist. Bezüglich der öffentlichen Schulen betrachtet der Verf. die Einrichtung des Lehr- und Unterrichtswesens, ihre Mittel zur Erziehung, ihre Verwaltung, und gewinnt somit die Grundlage zur Eintheilung seines Werkes in drei Theile. —

Der eigentliche erste Theil (LIV. und 205 S.) handelt in neun Abschnitten vom Unterrichte. Von dem dreifachen Staatszweck (des Wohlstandes, der Rechtspflege und der persönlichen Vollkommenung) ausgehend, sucht der Verf. im ersten Abschnitt nachzuweisen, daß der Unterricht zu den wesentlichen Zwecken des Staates gehöre, von diesem keiner äußern Beschränkung unterworfen werden dürfe, sondern vollständige Lehrfreiheit erfordere, und daß demselben, wie seiner Verwaltung, die gleiche Unabhängigkeit und Selbst-

ständigkeit im Staate, wie der Beförderung des Wohlstandes und der Führung der Rechtspflege gebühre. — Im zweiten Abschnitt wendet er sich zum Unterrichte selbst und entwickelt zuerst die formale und materiale Seite desselben, welche Letztere auf die Frage führt, welche Gegenstände dem Menschen zu wissen nothwendig seien. Daraus ergibt sich die Unterscheidung der Unterrichtsgegenstände in nothwendige und zufällige. Als die Ersteren deducirt der Verf. aus der physischen Existenz und geistigen Wesenheit des Menschen die Naturwissenschaft, Größenlehre, Sprachkunde und Philosophie. Die zufälligen Unterrichtsgegenstände werden ihrem Ursprunge nach in geschichtliche und vermischte eingetheilt, als welche Letzteren alle Zweige der Gewerbkunde, fremde Sprachen, die auf Sprachstudium, Geschichte und Philosophie gegründeten positiven Wissenschaften, endlich die schönen Künste erscheinen. — Der dritte Abschnitt handelt von Unterrichts- und Lehranstalten im Allgemeinen. Nach der allgemeinen und besondern Lernfähigkeit theilen sich die Lehranstalten ebenfalls in allgemeine (niedere) und besondere (höhere). — Der Staat hat nur einen zufälligen Einfluß auf die Schulen, und zwar in Bezug auf praktische Zwecke; in theoretischer Hinsicht macht die Lehrfreiheit alle Lehranstalten so unabhängig, daß sie ihre theoretischen Zwecke selbst bestimmen. Der Standpunkt der Wissenschaft wirkt auf den Unterricht einmal in Bezug auf die Bestimmung der Unterrichtsgegenstände (jedoch nur im Besondern, nicht im Allgemeinen), sodann in Bezug auf die Lehrweise. Die allgemeinen Schulen scheiden sich in Knaben- und Mädchenschulen, die besonderen in Gewerbe-, Beamten- und Gelehrtenschulen; über allen steht die Universität. — Im vierten Abschnitt bespricht der Verf. die allgemeinen Unterrichtsanstalten, welche den Menschen auf die niedrigste Stufe der Ausbildung erheben sollen und zugleich den höheren Anstalten zur Grundlage dienen. Er findet die Bestimmung des niedrigsten Grades der Lernfähigkeit, und darum auch die der niedrigsten Stufe geistiger Ausbildung schwierig, weil die Erfahrungsseelenlehre noch nicht hilfreich genug zur Seite steht. Mit Recht fußt er aber auf einer Verschiedenheit der individuellen Anlagen dem Grade und der Richtung nach und ver-

wirft somit die Ansichten von Jacotot. Die große Abstufung der Kernfähigkeit bei großer Schülerzahl bestimmt ihn, an Orten von größerer Volksmenge die Schulen in Klassen einzutheilen, und nach der Anzahl der Klassen Schulen dritten, zweiten und ersten Ranges zu statuiren, und für die Erstern eine, für die Andern drei und für die Letztern fünf Klassen festzustellen, wodurch auch ein Unterschied der Anforderungen bedingt wird. Ferner fordert er eine Trennung der Geschlechter, und zwar weniger wegen der Lehrgegenstände überhaupt, als wegen ihrer Wahl und Behandlung im Besondern. Im Folgenden setzt dann der Verf. für die Schulen jedes Ranges die Unterrichtsstunden fest, die nicht unter 16 fallen und nicht über 34 wöchentlich ansteigen sollen, und wobei auch die weiblichen Arbeiten für Mädchen berücksichtigt sind. Für Schulen des dritten Ranges sind wenigstens 18, für Schulen des zweiten Ranges in der dritten oder untersten Klasse 16, in der zweiten Klasse 20, und in der ersten Klasse 24, für Schulen ersten Ranges in der fünften Klasse 16, in der vierten Klasse 18, in der dritten Klasse 22, in der zweiten Klasse 24, und in der ersten Klasse 28 Stunden festgesetzt. Die Stundenansätze werden überhaupt und im Besonderen für die einzelnen Fächer begründet, und Letztere selbst nach Umfang und Lehrweise besprochen. Hier ließe sich, wenn es der Raum gestattete, gegen den Verf. mehr als ein Punkt bekämpfen; namentlich hat er an die Schulen ersten Ranges gewiß zu hohe Forderungen gestellt.

Der fünfte Abschnitt handelt von den Gewerbschulen, und zwar in sehr gelungener Weise. Dieselben sollen die Söhne derjenigen Staatsbürgerklasse, welche die Naturkräfte dem vernünftigen Willen des Menschen zu unterwerfen strebt, die Mittel zur Befriedigung der sinnlichen (Lebens-) Bedürfnisse herbeischafft und sichert, also den Wohlstand des Staates erhält und erhöht, für diesen Lebensberuf vorbereiten. Die Aufnahme der Schüler wird durch die Kenntnisse bedingt, welche der allgemeinen Schule als Ziel gesteckt sind. Über die Unterrichtsgegenstände in den fünf Klassen der Anstalt, über die Stundenzahl im Allgemeinen und Besondern, über das Maß

der hier zu erzielenden Bildung verbreitet sich der Verf. mit Einsicht und Sachkenntniß. Nur können wir nicht billigen, daß er den Gesang nicht als obligatorischen Unterrichtsgegenstand aufgenommen hat. — Der sechste Abschnitt ist den gelehrten Schulen gewidmet, in welchen die zufälligen Wissenschaften (s. oben) das Übergewicht haben. Die wissenschaftliche Ausbildung, welche sie gewähren, beruht in ihrem ganzen Umfange auf einer geschichtlichen Grundlage. Der Verf. bespricht die Eintrittsbedingungen, die zu lehrenden Fächer, unter denen er auch das Sanskrit aufgenommen wünscht, die Lehrmethode und das Maß der Bildung, welches der Jüngling am Schlusse des ganzen Bildungskurses besitzen soll. Für die Gelehrtenschule fordert der Verf. fünf Klasse mit einjährigem Kurs. — Der siebente Abschnitt wendet sich zu den Beamten Schulen, in welchen die nothwendigen und zufälligen Unterrichtsgegenstände sich ungefähr das Gleichgewicht halten. Hier wird Ähnliches wie in den beiden vorigen Abschnitten erörtert. Die Beamtenschule besteht ebenfalls aus fünf Klassen, wie die Gewerb- und Gelehrtenschule. Da die Schüler aus der allgemeinen in die Gewerb- oder Beamtenschule übertreten, die Gelehrtenschule aber ihre Zöglinge aus der dritten Klasse der Beamtenschule erhält, so ergibt sich, daß jene um drei Jahreskurse höher steigt, als die Gewerb- und Beamtenschule. — Im achten Abschnitt bezeichnet der Verf. zunächst den schönen Zweck der Universitäten, theilt dann die sämmtlichen Wissenschaften in 12 Lehrkreise ein und begleitet endlich jeden derselben mehr oder weniger mit theilweise sehr treffenden Bemerkungen. —

Im neunten Abschnitt werden die materialen Bedürfnisse und Hilfsmittel der Unterrichts- und Lehranstalten besprochen, als: Lehrzimmer und deren Einrichtung, Geräthschaften zur Veranschaulichung des Unterrichts, Sammlungen verschiedener Erzeugnisse der Natur und Kunst, Bücher.

Blicken wir nun auf den ganzen Inhalt des ersten Theiles zurück, so ergibt sich unzweifelhaft, daß dem Verf. eine klare Idee des Unterrichts in Bezug auf das Leben im Staate vorschwebt, welche seine ganze Darstellung allseitig durchdringt; daß er ferner



mit theoretischer Einsicht in die Gesamtheit des Unterrichtswesens eine Fülle praktischer Kenntnisse verbindet, aus welcher Vereinigung allein etwas Lebenstüchtiges an den Tag gefördert zu werden vermag; und daß endlich eine aufrichtige Liebe zu seinem Gegenstande, so wie der aufrichtige Wunsch für das Gedeihen eines vernunftmäßigen Unterrichtswesens seiner Feder geführt hat. Dies muß man zugeben, wenn man auch im Einzelnen hier und da von der Ansicht desselben abweicht. Mit besonderem Interesse haben wir gelesen, daß der Verf., so hohen Werth er auch auf das Studium des Alterthums setzt, doch auch den Leistungen der neuern Zeit in Kunst und Wissenschaft volle Anerkennung zu Theil werden läßt, dem diesfälligen Studium seine Stelle vollständig einräumt und neben den Gelehrten die Bildung einer Klasse von Staatsbürgern erzielt wissen will, welche als die Grundpfeiler des praktischen Staatslebens zu betrachten wären.

Der zweite Theil (154 S.), im Jahr 1841 bei Richard Mühlmann, in Halle erschienen, enthält die Lehre von der öffentlichen Erziehung. Er bespricht zunächst (Absch. 1) den Einfluß der einzelnen Unterrichtszweige auf die Erziehung, wobei aber der Verf. (mit Ausschluß der Hochschulen) mehr die höhern, als die niedern Lehranstalten im Auge gehabt zu haben scheint, und die Unterrichtsgegenstände nach den natürlichen, individuellen Anlagen in drei Kategorien vorführt, nämlich: als Fertigkeiten, welche zu mechanischer Gewöhnung, als Sprachen und geschichtliches Auffassen, welche zu positivem Wissen und zum Streben nach subjektiver Überzeugung, endlich als Wissenschaften, welche zu philosophischem Wissen und zum Streben nach gegenständlicher Überzeugung leiten. Beifällig haben wir bemerkt, daß der Verf. die Redekunst als den wichtigsten Theil des gesammten Schulunterrichts hervorhebt, den Einfluß der Geschichte auf die Erziehung gebührend würdigt und die Gründe der Gegner des naturwissenschaftlichen Unterrichts in's rechte Licht stellt. — Dann ist (2 Absch.) die Rede von dem Einflusse äußerer Verhältnisse auf die Erziehung überhaupt und auf die öffentliche insbesondere, nämlich vom Einflusse des Landes und Klima's, der Familien, des Staates und der ört-

lichen Beschaffenheit und Umgebung. In wenigen §§. werden da wichtige Dinge grundsätzlich besprochen. Nun wendet sich der Verf. (3 Absch.) zu den Pflichten des Staates in Rücksicht der öffentlichen Erziehung, und weist zunächst diese Pflichten des Staates gegenüber den Altern und der Jugend und mit Rücksicht auf sich selbst nach, und zeigt dann, wie er dieselben zu erfüllen habe. Dann betrachtet er (4 Absch.) die öffentliche Erziehung im Allgemeinen, und zwar, auf die reinmenschliche gegründet, die volksgemäße Erziehung, indem jeder Mensch nie ein solcher an und für sich, sonder jederzeit zugleich Glied seines Volkes ist, wobei auch das Leben der Jugend unter sich und im Verhältniß zu den Erwachsenen mit Rücksicht auf die Formen des geselligen Lebens seine gerechte Würdigung findet. Hieran schließen sich (5 Absch.) die Grundsätze über die Ausbildung des Körpers, die in der richtigen Anwendung aller derjenigen Mittel besteht, durch welche die Gesundheit, Kräftigkeit, Dauerhaftigkeit, Stärke und Gewandtheit des Körpers befördert und erzielt werden, und die sich auf Bekleidung, Nahrung und Übungen des Leibes erstreckt. Dies führt natürlich (6 Absch.) zur Bestimmung der Mittel zur Erholung und der Spiele, worüber sehr gesunde Ansichten vorgetragen worden. Der 7 Absch. handelt von der Geseßlichkeit in der öffentlichen Erziehung, d. h. von der Erzielung derjenigen beständigen Handlungsweise, welche dem Sinn der Geseze streng entspricht, und für das Individuum wie für den Staat gleichwichtig ist. Dieser Gegenstand führt den Verf. (8 Absch.) auf die Sittlichkeit und Gottesfurcht in der öffentlichen Erziehung. Erstere besteht ihm in der beständigen und treuen Richtung der idealen Gesinnung auf das Gute an sich, Letztere dagegen beruht in der idealen Vorstellung von dem Verhältnisse der Welt und vornehmlich des Menschen zu Gott. Über das Vorkommen Beider im Individuum und über deren Erzielung durch die Erziehung entwickelt der Verf. schöne, tiefe, beherzigenswerthe Ansichten. So gelangt er (9 Absch.) zu sprechen von der sittlichen Vollkommenheit des Zöglings in Rücksicht auf den Staat, welche darin besteht, das Gute ohne irgend einen Nebenzweck unter allen Umständen mit



Freude zu thun. Sie äußert sich durch Wahrhaftigkeit, uneigennützigte Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, Liebe zur Gerechtigkeit, Arbeitsamkeit und Mäßigkeit. Um dies Alles zu erreichen, dazu ist ein gewisse „Lebensordnung des Schülers“ erforderlich, von welcher der 10 Abschn. handelt. Sie ist die untrennbare Vereinigung von Unterricht und Erziehung zu einer höheren Einheit, der zu erwerbenden Bildung; denn der Schüler ist Lehrling und Bögling zugleich.

Der dritte Theil (Halle, bei H. Mühlmann, 1843; XII und 523 S.) handelt von der Verwaltung der Schulen und zwar zunächst (1. Abschn.) von der Verwaltung den Schulen im Allgemeinen. Hier wird durch den Zweck der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate nachgewiesen, daß dieselben sämmtlich mit einander verbunden einen abgeschlossenen lebendigen Organismus bilden müssen, und einer eigenen, von Sachverständigen, also von Männern des Schulberufes geführten Verwaltung bedürfen, also keinem andern Verwaltungszweige ohne großen Nachtheil in gänzlicher Mißkennung ihres Wesens untergeordnet werden können; endlich daß — auch im Grundsatz eines vernünftigen Regierungssystemes — dem Schulstande Denkfreiheit gewährleistet werden müsse. Dies führt dann (2. Abschn.) auf die politische Stellung der Schulbeamteten. Der öffentliche Lehrer und Erzieher ist Staatsbeamteter oder Staatsdiener, weil er für einen allgemeinen Staatszweck angestellt ist; jenem gebührt Freiheit des Unterrichts in Bezug auf Inhalt und Form, diesem Freiheit in Bezug auf Durchführung eines Erziehungssystemes. Dafür aber hat der Schulmann die Pflicht, für den rechten Erfolg seiner von ihm selbst geregelten Thätigkeit einzustehen, so weit dieser nicht durch fremde Ursachen verkümmert wird. Dabei wirken mit das öffentliche Vertrauen, die politische (weder zu tiefe, noch zu hohe) Stellung, angemessenes Einkommen, eine zweckmäßige Rangordnung der verschiedenen Schulen und ihrer Lehrer, die Standesehre. Die Wahl der Schulmänner hat durch die Schulbeamteten zu geschehen, und zwar auf Lebenszeit u. — Die Verwaltung des öffentlichen Unterrichts (3. Abschn.) beruht darauf, daß die Schule hinreichende zweckdienliche Mittel bieten

muß, ein der ihr eigenthümlichen Idee gemähes, bedeutend hohes Ziel zu erreichen, ohne deßhalb gerade die vollkommene Erreichung desselben genau in einerlei Maß von allen Schülern oder nur von deren großer Mehrzahl streng zu fordern. Demnach ermißt sie den Werth der Unterrichtsgegenstände nach dem Grade, in welchem sie zur Erreichung jenes Zieles beitragen. Die Verwaltung selbst begreift drei Hauptzweige in sich: die Abhaltung der Unterrichtsstunden, die Durchsicht der schriftlichen Schülerarbeiten, die Leitung und Beaufsichtigung des Fleißes und der Thätigkeit der Schüler außer den Schulstunden. Jeder dieser drei Zweige erfordert eine ihm eigenthümliche Methodik. Bezüglich des ersten Punktes bespricht der Verf. die Anstellung der Lehrer für die einzelnen Fächer, die Güte des Unterrichts, die Methodik, die Lehrbücher. Bezüglich des zweiten Punktes unterscheidet er sorgfältig einübende und geistbildende Aufsätze und würdigt beide Arten nach ihrem Wesen. Bezüglich des dritten Punktes endlich behandelt er die Vorbereitung des Schülers auf den Unterricht, seine Wiederholung desselben, die Anfertigung der Arbeiten zur Übung im mündlichen oder schriftlichen Vortrage, die Privatlektüre. — Sehr interessant und voll tiefer Bemerkungen ist der 4. Absch.: von der psychischen Statistik oder der Lehre von dem Verhältnisse der geistigen Fähigkeiten im Staate. Der 5. Absch., handelt von den Mitteln zur Erkenntniß der persönlichen Fähigkeiten. Hier redet der Verf. natürlich auch von den Schul- und Staatsprüfungen, deren Werth oder Unwerth er mit großer Sorgfalt zergliedert; Staats- und besonders Schulbehörden ist dieser Abschnitt zu Beherzigung gar sehr zu empfehlen. — Das innige Verhältniß zwischen Unterricht und Erziehung führt nun den Verf. auf die Verwaltung der öffentlichen Erziehung (7 Absch.), welchen Gegenstand er grundsätzlich nach allen Seiten betrachtet und in seinen wesentlichen Momenten fest begründet. Im 7. Absch. ist die Rede von der inneren Einrichtung der Schulen, bezüglich welcher für den Lehrer oder die Lehrerengenossenschaft mit Recht der wichtigste Einfluß gefordert wird. Daher stellt der Verf. aber auch im 8. Absch., der von den Eigenschaften des Schulbeamteten han-

delt, eben so große Forderungen an ihn, von dem Satze ausgehend, daß der Lehrer und Erzieher, als Bildner wie der Dichter, zu seinem Berufe geboren sein müsse: denn er wird nur Lehrer und Erzieher durch das, was er ist. Der 9. Absch. bespricht die Art und Weise, wie die Schulbeamten, nämlich Lehrer und Erzieher und der Schulaufscher (von dem Verf. Obmann genannt), thätig sein sollen, der 10. die Beziehung der Schulbeamten zu einander, somit die Schulaufsicht und die Schulbehörden. Dieser letztere Abschnitt ist sehr lehrreich; er deckt manchen wunden Fleck im heutigen Schulwesen auf. Den Schluß bildet in (Absch. 11.) die Bezeichnung der Mittel zur Unterhaltung der Schulen, die der allgemeine Staatsschatz zu liefern hat.

Blicken wir nun auf den Inhalt des Werkes zurück, so müssen wir zunächst unsere Freude über die Grundansicht desselben aussprechen, vermöge welcher die Bildung als unmittelbarer Staatszweck, und somit die Leitung des Schulwesens als wesentlicher Bestandtheil der Staatsverwaltung nachgewiesen worden ist, womit dann auch die Lehrfreiheit ihre rechte Bedeutung und wahre Begründung erhalten hat. Zwar ist die Grundansicht nicht neu, wie dann auch der Verf. öfter auf Plato und Aristoteles u. A. verweist; aber dieselbe ist unseres Wissens noch nirgends so wie hier mit Rücksicht auf unsere Zeit systematisch durchgeführt worden. Dabei hat sich der Verf. nicht bloß auf seinen theoretischen Standpunkt beschränkt, sondern seine Lehrsätze überall mit dem Leben verglichen, und eine Fülle der treffendsten Bemerkungen beigelegt, die eine ausgedehnte Lektüre bekräftigen und eine noch ausgedehntere Sammlung sorgfältiger Beobachtungen und selbstgemachter Erfahrungen enthalten. Überall hat der Verf. seit Jahren nach deutlicher Einsicht gestrebt; daher finden sich auf jeder Seite Belege für die Reife seines Urtheils und für die Schärfe seiner Definitionen, Erklärungen und Feststellungen. Endlich geht durch das ganze Werk eine nicht bloß oberflächliche, sondern in der Natur des Menschengenies tief begründete folgerichtige Treusinnigkeit des Gedankens, die den Werth der materiellen

Interessen und Bedürfnisse der Zeit zwar nicht verkennt, aber so hoch über denselben steht, daß sie sich nicht von ihnen beherrschen läßt, sondern sie zu beherrschen strebt. Eine ähnliche Stellung nimmt der Verf. in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse ein. — Wenn sich derselbe in der Vorrede zum dritten Theil beklagt, daß einige der wissenschaftlichen Zeitschriften, welche die beiden ersten Theile beurtheilt haben, tadeln, er habe sich an vielen Stellen mit einer bloßen Andeutung begnügt; so können wir in diesen Tadel nicht einstimmen: denn es war ja nur seine Aufgabe, in Bezug auf die Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate nur die Lehrsätze und sonach ein System aufzustellen und zu begründen, nicht aber über die einzelnen Materien besondere Abhandlungen zu liefern. Wir sähen es vielmehr lieber, er hätte an mehreren Stelle seinen ausführlicheren Erörterungen, die besonders in den vielen Randbemerkungen nicht selten manches schon Gesagte — wenn auch in anderer Weise — nur wiederholen, mehr abgekürzt. Doch abgesehen hiervon, begrüßen wir die Schrift als ein ausgezeichnetes Werk und als eine für unsere Zeit höchst erfreuliche Erscheinung.

---

**Die Schule in Beziehung auf das Leben, ein Beitrag zur Beantwortung der Suringar'schen Preisfrage, auf dem Standpunkte der Erfahrung, von John George Zirnkilton, Schulerpositus in Wendelskirchen bei Landshut in Niederbaiern. Heidelberg, bei K. Winter. 1842. (150 S.)**

Die Vorliegende Schrift soll eine Beantwortung der Suringarschen Preisfrage liefern. Der Verf. hat zwar guten Willen für seine Sache, er steht dem Übel auch theilweise auf den Grund, aber übersteht Vieles in der ganzen Tiefe und hat den Gegenstand bei Weitem nicht in seinem ganzen Umfange aufgefaßt und durchdrungen. Wenn er z. B. in der ersten Abtheilung die Ursachen, warum so